

30.06.94

Antrag

**der Länder Bremen und
Hessen**

**Entschlieung des Bundesrates betreffend Konsequenzen aus dem
Babykost-Skandal**

DER HESSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 29. Juni 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Präsidenten des Senats
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen und die Hessische Landesregierung
haben beschlossen, dem Bundesrat die anliegend beigegefügte

Entschlieung des Bundesrates betreffend Konsequenzen
aus dem Babykost-Skandal

zur Beratung zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 8. Juli 1994 zu
setzen.

Mit freundlichen Grüen



Hans Eichel

EntschlieÙung des Bundesrates betreffend Konsequenzen aus dem Babykost-Skandal

Nach § 14 Diät-Verordnung dürfen Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder nicht mehr als 0,01 mg/kg an Rückständen von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Vorratsschuttmitteln enthalten. Diese strenge, dem vorbeugenden Gesundheitsschutz dienende nationale Vorschrift hat es den Behörden der Lebensmittelüberwachung ermöglicht, im Zusammenhang mit dem "Babykost-Skandal" im Mai 1994 Erzeugnisse vom Verkehr auszuschließen, die diesen Grenzwert deutlich überschritten. Es handelte sich hierbei um Säuglings- und Kleinkindernahrung mit überhöhten Gehalten an Pflanzenschutzmitteln.

Solange die Höchstmenge des § 14 Diät-Verordnung Bestand hat, kann das bisherige Verbraucherschutzniveau zumindest für im Inland erzeugte Säuglings- und Kleinkindernahrung erhalten bleiben. Dies gilt jedoch nicht für höher belastete Produkte aus den anderen Mitgliedsstaaten, die nach den dortigen Bestimmungen hergestellt wurden und sich dort auch rechtmäßig im Verkehr befinden.

Für solche Ware kann beim Bundesministerium für Gesundheit der Erlaß einer Allgemeinverfügung gemäß § 47 a LMBG beantragt werden, so daß im Ergebnis diese Produkte legal auf den deutschen Markt gelangen können und dadurch eine deutliche Verschlechterung der Belastungssituation von Säuglings- und Kleinkindernahrung in der Bundesrepublik Deutschland resultiert. Dies kann nur dadurch verhindert werden, daß die strengen Werte des § 14 Diät-Verordnung innerhalb der Europäischen Union durchgesetzt werden.

Produkte, für deren Herstellung Erzeugnisse aus vertraglich gebundenem "Öko-Anbau" eingesetzt werden, haben sich bei der Beprobung im Zusammenhang mit dem "Babykost-Skandal" als frei von Rückständen erwiesen; die strengen Vorgaben des § 14 Diät-Verordnung wurden eingehalten, diese Waren mußten nicht beanstandet werden.

Damit ist der Weg vorgezeichnet, wie die Hersteller künftig auch EU-weit die Höchstmengenvorgaben der Diät-Verordnung gewährleisten können. Aus dieser Erkenntnis heraus bietet es sich an, die Produktion der Erzeugnisse zur Herstellung von Säuglings- und Kleinkindernahrung an die Vorgaben des ordnungsgemäßen und kontrollierten Anbaus zu knüpfen.

Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, innerhalb der Europäischen Union die strenge Höchstmengenregelung für Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel in Lebensmitteln, die für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind, von 0,01 mg/kg (§ 14 Diät-Verordnung) durchzusetzen.

23.09.94

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates betreffend Konsequenzen aus dem
Babykost-Skandal

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 die aus der
Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlie ß u n g

des Bundesrates betreffend Konsequenzen aus dem Babykost-Skandal

Nach § 14 Diät-Verordnung dürfen Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder nicht mehr als 0,01 mg/kg an Rückständen von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmitteln enthalten. Ferner darf ihr Gehalt an Nitrat 250 mg/kg, bezogen auf das verzehrfertige Erzeugnis, nicht überschreiten. Diese strenge, dem vorbeugenden Gesundheitsschutz dienende nationale Vorschrift hat es den Behörden der Lebensmittelüberwachung ermöglicht, im Zusammenhang mit dem "Babykost-Skandal" im Mai 1994 Erzeugnisse vom Verkehr auszuschließen, die diesen Grenzwert deutlich überschritten. Es handelte sich hierbei um Säuglings- und Kleinkindernahrung mit überhöhten Gehalten an Pflanzenschutzmitteln.

Solange die Höchstmengen des § 14 Diät-Verordnung Bestand haben, kann das bisherige Verbraucherschutzniveau zumindest für im Inland erzeugte Säuglings- und Kleinkindernahrung erhalten bleiben. Dies gilt jedoch nicht für höher belastete Produkte aus den anderen Mitgliedstaaten, die nach den dortigen Bestimmungen hergestellt wurden und sich dort auch rechtmäßig im Verkehr befinden.

Für solche Ware kann beim Bundesministerium für Gesundheit der Erlaß einer Allgemeinverfügung gemäß § 47 a LMBG beantragt werden, so daß im Ergebnis diese Produkte legal auf den deutschen Markt gelangen können und dadurch eine deutliche Verschlechterung der Belastungssituation von Säuglings- und Kleinkindernahrung in der Bundesrepublik Deutschland resultiert. Dies kann nur dadurch verhindert werden, daß die strengen Werte des § 14 Diät-Verordnung innerhalb der Europäischen Union durchgesetzt werden. Der Vorschlag für eine Verordnung der Kommission zur Festlegung der zulässigen Höchstwerte für im Rahmen der landwirtschaftlichen Erzeugung von Gemüse entstehenden Kontaminanten sah ursprünglich eine zulässige Höchstgrenze von 250 mg Nitrat pro Kilogramm Säuglings- oder Kleinkindernahrung auf Gemüsebasis vor. Diese Höchstmenge wurde jedoch im neuesten Entwurf (Dok. VI/3080/93-Rev. 5) wieder gestrichen.

Schwerpunktuntersuchungen von Babynahrung auf Pflanzenschutzmittel und Nitrat haben gezeigt, daß es bei Auswahl geeigneter Rohprodukte (vornehmlich aus vertraglich gebundenem Öko-Anbau) möglich ist, die strengen Höchstmengen aus der Diät-Verordnung einzuhalten.

Damit ist der Weg vorgezeichnet, wie die Hersteller künftig auch EU-weit die Höchstmengenvorgaben der Diät-Verordnung gewährleisten können. Aus dieser Erkenntnis heraus bietet es sich an, die Produktion der Erzeugnisse zur Herstellung von Säuglings- und Kleinkindernahrung an die Vorgaben des ordnungsgemäßen und kontrollierten Anbaus zu knüpfen.

Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, innerhalb der Europäischen Union die strengen Höchstmengenregelungen für Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel von 0,01 mg/kg und für Nitrat von 250 mg/kg in Lebensmitteln, die für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind, durchzusetzen.